



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

NR. 06/2024

15.03.2024

Richtlinie

über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeitenden der Alice Salomon Hochschule Berlin

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Richtlinie über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeitenden der Alice Salomon Hochschule Berlin

vom 15.03.2024

Die Richtlinie über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeitenden der Alice Salomon Hochschule Berlin gilt für Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin), welche verstorben sind. Es gehört zum selbstverständlichen Inhalt guter Führung und Kollegialität, verstorbene Mitarbeitende und frühere Mitarbeitende der ASH Berlin auf ihrem letzten Weg zu begleiten, sie zu ehren und die ihnen gebührende Wertschätzung, sowohl durch Nachrufe als auch durch einen Blumengruß auszudrücken sowie den hinterbliebenen Angehörigen die Anteilnahme auszusprechen.

§ 1 Kranzspende

Die Kranzspende erfolgt in Form eines Blumengrußes oder als Kranz/ Gesteck.

§ 2 Personenkreis

Beim Tod von folgenden Personen wird von der ASH Berlin eine Kranzspende gewährt, soweit der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist:

1. Beschäftigte (Beamte_innen, Beschäftigte im Sinne des TV-L) der ASH Berlin.
2. Pensionäre_innen und Rentner_innen, die als solche bei der ASH Berlin ausgeschieden sind. Es wird vorausgesetzt, dass sie aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur ASH Berlin versorgungsberechtigt waren oder bei Beschäftigten, wenn sie aus Altersgründen oder wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur ASH Berlin ausgeschieden und anderweitig hauptberuflich nicht mehr tätig waren.

§ 3 Gestaltung

Der Kranz bzw. das Gesteck ist mit einer Schleife in den Farben der ASH Berlin zu versehen. Auf der linken Seite des Schleifenbandes ist die Aufschrift „Alice-Salomon-Hochschule Berlin“ und auf der rechten Seite die Aufschrift des Grußes in weißer Schrift aufzudrucken. Es werden vorzugsweise rote und weiße Blumen beim Kranz/ Gesteck und beim Blumengruß verwendet.

Über Ort und Zeit der Beisetzung ist die Hochschulleitung, die Stabsstelle Hochschulkommunikation und die Abteilung Haushalt und Personal und das Personalbüro zu informieren. Die Organisation der Kranzspende übernimmt der Bereich, bei dem die verstorbene Person zugehörig war.

§ 4 Nachruf

Mit einem Nachruf in Form einer Traueranzeige kann den verstorbenen Mitgliedern der ASH Berlin nach § 2 gedacht werden. Der Nachruf erfolgt im Namen der Präsident_in bzw. der Kanzlerin_des Kanzlers über die Hochschulkommunikation in einer am Dienst- oder Wohnort der_des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung. Er soll sich auf kurze Worte des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken. Das Format sollte angemessene Größe haben und nicht größer als 2-spaltig x 120 mm. Höhe sein. Ausnahmen kommen nur in Betracht bei Beschäftigten, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben eingesetzt haben oder die wegen ihrer innegehabten besonderen Stellung oder ihrer besonderen Leistungen eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdienen. Die Entscheidung dazu trifft der_die Präsident_in.

§ 5 Kosten

Die Kosten für Kranzspenden/Gesteck betragen bis zu 100,00 Euro incl. MwSt. und alle Nebenkosten (z.B. Lieferkosten). Die Kosten für einen Blumengruß beträgt höchstens bis zu 50,00 € und alle Nebenkosten (z.B. Lieferkosten). Die Aufwendungen für Kranzspenden/Gesteck und Blumengrüße werden alle 5 Jahre entsprechend der Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) angepasst und auf volle € aufgerundet.

Die Kosten für Kranzspenden, Nachrufe und sonstige Kosten werden aus zentralen Mitteln der ASH Berlin übernommen. Es können keine weiteren Kranzspenden und Nachrufe oder Trauerkarten aus anderen Mitteln, z. B. Drittmitteln, finanziert werden. Spenden aus Hochschulmitteln anstelle von Blumen oder Kränzen sind nicht gestattet.

§ 6 Unterlassung der Ehrung

Von einer Ehrung des Verstorbenen ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht oder der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt in dieser Fassung am 15.03.2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin veröffentlicht.

Jana Einsporn
Kanzlerin ASH Berlin